



SG_15_001

Satzungsänderungsantrag

Datum	12.02.2021, Neueingabe 21.5.2021 & 23.02.2023
Themenbereich	Satzung, Organe / Werte der Partei verankern und Partei schützen
Paragraf	§15 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands Zusammensetzung und Arbeitsteilung des Bundesvorstands/des Erweiterten Vorstands.
abstimmungsfähiger Wortlaut	Siehe vergleichende Wortlaut weiter unten
Begründung	Digitale Vorstandsarbeit Die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit haben sich massiv geändert. Digitale Treffen sind bundesweit jederzeit möglich. Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Partei-Satzung auf Bundesebene.

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
<p>§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstandes</p> <p>(1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken (vergleiche gesetzliche Kompetenzen der Bundesländer und Beteiligung des Bundesrats).</p> <p>(2) Die zustimmungsbedürftigen Gesetze sind ausdrücklich und abschließend im Grundgesetz aufgelistet.</p> <p>(3) Der erweiterte Bundesvorstand trifft sich auf Ladung des Bundesvorstands oder wenn sich mindestens 30 Prozent der Vertreterinnen/der Vertreter der bestehenden Landesverbände den Bundesvorstand zum Treffen auffordern.</p> <p>(4) Der Bundesvorstand hat den erweiterten Bundesvorstand innerhalb von drei Werktagen ab Antragstellung einzuberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Vorstand auf drei Werktage verkürzt werden.</p>	<p>§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstandes</p> <p>(1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken, sofern sie selbst entsprechende Organe für ihre Kreis- und Ortsverbände eingerichtet haben. (vergleiche gesetzliche Kompetenzen der Bundesländer und Beteiligung des Bundesrats).</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der erweiterte Bundesvorstand trifft sich regelmäßig mindestens zweiwöchentlich mit jeweils einer Vertreterinnen/einem Vertreter der bestehenden Landesverbände. Der Bundesvorstand ist für die Tagesordnung verantwortlich.</p> <p>(4) Der Bundesvorstand hat den erweiterten Bundesvorstand innerhalb von drei Werktagen ab Antragstellung einzuberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Werktagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Vorstand auf einen Werktag verkürzt werden.</p>